

## Merkblatt zur Ermittlung und Bergung von Kampfmitteln im Land Berlin

Berlin ist die europäische Stadt, die die meisten Luftangriffe und große Mengen an Abwurfmunition während des Zweiten Weltkrieges über sich ergehen lassen musste. Hinzu kommt, dass auch bei den heftigen Bodenkämpfen große Mengen an Waffen und Munition aller Art und Kaliber zum Einsatz kamen. In der Kriegs- und Nachkriegszeit wurde nicht immer fachkundig mit Kampfmittelfunden umgegangen. Teilweise sind kriegsbedingte Bodenvertiefungen (wie z. B. Schutzgräben, Panzergräben oder Trichter detonierter Bomben) und Gewässer dazu benutzt worden, Waffen und Munition zu entsorgen.

Obwohl in Berlin bereits seit Ende des Zweiten Weltkrieges bis zum heutigen Tage nach Kampfmitteln gesucht wurde und wird, muss auch aktuell davon ausgegangen werden, dass bisher noch nicht erkannte Kampfmittel im Erdreich vorhanden sind. Auch nach Jahrzehnten der Lagerung dieser Kriegsalasten im Boden ist die Gefahr, die von diesen verschiedenartigsten Kampfmitteln ausgeht, nicht gemindert. Regelmäßige Mitteilungen der Polizei über Kampfmittelfunde bei Bauarbeiten bestätigen dies. Folglich können grundsätzlich auf jedem Grundstück im Land Berlin Kampfmittel vorhanden sein, welches nicht von einer Fachfirma der Kampfmittelräumung untersucht oder beräumt wurde.

Die Erforschung und Beseitigung von Gefahren, die von Kampfmitteln ausgehen können, liegt in der Verantwortung der Verfügungsberechtigten des Grundstücks (Eigentümer, Besitzer, Bauherr u. a.). Sie haben im Rahmen des ihnen Zumutbaren und Möglichen alles zu tun, um die von ggf. im Erdreich vorhandenen Kampfmitteln ausgehenden Risiken möglichst gering zu halten. Insbesondere bei Eingriffen in den Boden des Grundstücks (Baumaßnahmen, Erdarbeiten o. ä.) können akute Gefahrensituationen entstehen, denen angemessen zu begegnen ist. Die Verfügungsberechtigten haben grundsätzlich auf eigene Kosten eine Fachfirma der Kampfmittelräumung zu beauftragen, um eine ggf. gewünschte Kampfmittelfreiheit herzustellen. Es gehört nicht zu den Aufgaben der Senatsverwaltung, die Kampfmittelbelastung bzw.- freiheit von Grundstücken abschließend zu beurteilen oder zu bescheinigen.

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Abteilung X - Tiefbau: Objektmanagement, Objektbereich X OA - Ermittlung und Bergung von Kampfmitteln, Fehrbelliner Platz 1, 10707 Berlin, bietet den Verfügungsberechtigten des Grundstücks eine ordnungsbehördliche Stellungnahme zu den bei der Senatsverwaltung vorhandenen Informationen über Kampfmittel an.

Die Anforderung einer ordnungsbehördlichen Stellungnahme setzt einen Antrag voraus, der vom Verfügungsberechtigten oder dessen Bevollmächtigten grundsätzlich an folgende E-Mail-Adresse zu richten ist:

**[Info-Kampfmittel@senstadtum.berlin.de](mailto:Info-Kampfmittel@senstadtum.berlin.de)**

Diesem Merkblatt ist das entsprechende Antragsformular beigelegt. Der Antrag und die erforderlichen Anlagen sind so früh wie möglich vor Eingriffen in den Boden des Grundstücks im PDF-Format per E-Mail zu übersenden. Es ist von einer Bearbeitungszeit von mindestens acht Wochen auszugehen.

Für die Stellungnahme verwendet die Ordnungsbehörde im Wesentlichen Luftbilder aus der Zeit des Zweiten Weltkrieges, die auf das Vorhandensein von kampfmittelspezifischen Merkmalen / Anhaltspunkten hin geprüft werden. Das Vorhandensein entsprechender Merkmale / Anhaltspunkte erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass bei Bodeneingriffen in diesen Bereichen auf ggf. im Erdreich verbliebene Kampfmittel eingewirkt wird.

Auch nach Vorlage dieser Stellungnahme liegt die Verantwortung für Gefährdungen durch Kampfmittel bei Baumaßnahmen bei den Verfügungsberechtigten des Grundstücks, in der Regel somit den Bauherrn und den bauausführenden Firmen. Die Verfügungsberechtigten des Grundstücks müssen bei einem Verdacht auf möglicherweise vorhandene Kampfmittel handeln und erforderliche Maßnahmen veranlassen. Es ist Aufgabe der Verfügungsberechtigten des Grundstücks, Fachfirmen zu beauftragen, die dazu nach dem Sprengstoffgesetz berechtigt sind. Eine Adressenliste von Fachfirmen der Kampfmittelräumung kann u. a. über den Link

<http://www.gkd-kampfmittelraeumung.de/mitglieder.html>

im Internet abgerufen werden.

Die Ordnungsbehörde wird von Amts wegen nur tätig, wenn sich im Ergebnis der Ermittlungen eine konkrete Gefahr ergeben hat. Eine konkrete Gefahr liegt erst vor, wenn Kampfmittel frei liegen oder frei gelegt werden. In diesen Fällen prüfen die Ordnungsbehörde und die Polizei, ob von den tatsächlichen Kampfmittelfunden eine konkrete Gefahr für das Auffinden weiterer Kampfmittel ausgeht.

**Werden bei der Durchführung von Erdarbeiten Kampfmittel oder verdächtige Gegenstände aufgefunden, sind die Arbeiten sofort einzustellen. Die Polizei ist über den Notruf 110 zu verständigen.**

Hinweise zur Berücksichtigung der Kampfmittelproblematik beim Kauf von Grundstücken:

Es wird empfohlen, die Kostentragung für ggf. erforderlich werdende kampfmittelspezifische Maßnahmen im Kaufvertrag zu regeln.

Das Land Berlin trägt grundsätzlich keine Kosten für die Ermittlung und Bergung von Kampfmitteln auf Liegenschaften des Bundes. Die Rechtsprechung hat bestätigt, dass der Bund diejenigen Aufwendungen zu tragen hat, deren entscheidende und alleinige Ursache der Zweite Weltkrieg ist. Folglich trifft den Bund eine besondere Verpflichtung zum Umgang mit Kriegsfolgelasten auf eigenen Liegenschaften. Unabhängig von den Eigentumsverhältnissen können beim Bund immer die Kosten für die Beseitigung von ehemals reichseigenen Kampfmitteln geltend gemacht werden.

Absender: Name, Anschrift

Telefon	
Telefax	
E-Mail	
Datum	

**Per E-Mail**

**Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt  
 Abteilung X - Tiefbau: Objektmanagement  
 Objektbereich X OA - Ermittlung und Bergung von Kampfmitteln  
 Fehrbelliner Platz 1  
 10707 Berlin**

**Antrag auf Stellungnahme zu Informationen über Kampfmittel**

Bauvorhaben	
Baubeginn	
Straße und Hausnummer (bzw. sonstige Bezeichnung)	
Postleitzahl	
Bezirk	
Ortsteil	
Grundstücksgröße in m <sup>2</sup>	
Eigentümer/in	
Sonstige Hinweise	

**Anlagen im PDF-Format (unbedingt erforderlich)**

- ⇒ Lageplan M 1:1000 oder M 1:5000 mit visualisierter Antragsfläche
- ⇒ Grundbuchauszug oder Eigentumsnachweis und ggf. Bevollmächtigung durch den/die Eigentümer/in
- Optional:  Katasterauszug (mit Flur, Flurstück etc.)
- Kopie der Baugenehmigung oder des Vorbescheides oder
- Eingangsbestätigung der Baugenehmigungsbehörde

Unterschrift Eigentümer/in bzw. Bevollmächtigte/r bzw. Bauherr/in